

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V340/20</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	15.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Übertragung von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse;  
Video- bzw. Audio-Livestream  
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

### Antrag:

1. Der Stadtrat nimmt die aktuellen Planungen zum Einbau einer neuen Medienanlage im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Funktionsfähigkeit der neuen Medienanlage für Video- und Audio-Livestream den weiteren Planungen zugrunde zu legen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Realisierung eines Video- und Audiostreams über die Technik der neuen Medienanlage als Übergangslösung einen Videostream für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und einen Audiostream für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse rechtskonform auszuschreiben und an einen externen Dienstleister zu vergeben.
4. Um die Übertragung von Beiträgen weitgehend auszuschließen, die nicht von der Einwilligung gedeckt sind, wird entsprechend der Empfehlung des Datenschutzbeauftragten ein Rednerpult mit Mikrofon eingerichtet.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Livestream des Stadtrates auf Anforderung barrierefrei anzubieten. Hierzu wird der Videostream bei Bedarf von einem Dolmetscher in Gebärdensprache übersetzt. Das Angebot wird öffentlich bekannt gegeben und auf der Website der Stadt eingestellt. Langfristig soll die Verwendung der derzeit noch nicht ausgereiften Speech-to-Text-Software geprüft werden, um auch bei den Audioübertragungen der Ausschüsse eine schriftliche Wiedergabe von Redebeiträgen zu ermöglichen.

6. Die nachträgliche Einstellung der Livestreams in eine Mediathek, die über das Internet zugänglich ist, also zum Beispiel im Bürgerinformationssystem, wird unter Berücksichtigung der Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz abgelehnt.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.024000.605500 <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: 0.060000 935101	Euro: ca. 50.000 ca. 8.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 HHSt. 024000.605500	Euro: ca. 35.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die für den Einbau der gesamten Anlage erforderlichen Mittel werden nach Kostenermittlung im Haushalt 2021 berücksichtigt (Übertragung/Neuanmeldung HHSt. 060000.935101 „Anschaffung Betriebseinrichtung“).

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

Öffentliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse dürfen nur mit informierter Einwilligung jeder von der Übertragung betroffenen Person ins Internet übertragen werden. Verweigert ein Betroffener seine Zustimmung, müssen seine Redebeiträge in Wort und Bild aus der Übertragung ausgeblendet werden. Der Widerruf einer Einwilligung kann sich auch auf bestimmte Beiträge im Sitzungsverlauf beziehen. Eine Dokumentierung der Weigerung muss dabei vermieden werden.

Die Zustimmungspflicht gilt auch für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Personen, die im Rahmen der Sitzung aufgenommen werden. Das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung ist zu beachten. Besucher der Sitzung dürfen nicht aufgenommen werden.

Zu 1.:

Die aktuell im großen Sitzungssaal zur Verfügung stehende Medientechnik, also Audioanlage sowie Visualisierungstechnik stammt aus der Zeit vor Beginn der Sanierung des Neuen Rathauses Anfang der 2000er Jahre.

Insbesondere die Medien- und Konferenzanlage ist zwischenzeitlich in einem technischen Zustand, der einen Austausch der Anlage notwendig macht. Auch die Visualisierungstechnik entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Haushaltsmittel in der durch eine vorläufige Schätzung ermittelten Höhe (Stand 2018 rd. 415.000 EUR) stehen auf HHSt 060000.935101 „Anschaffung Betriebseinrichtung“ zur Verfügung.

Die Planungen beinhalten derzeit den Einbau einer neuen Konferenzanlage mit Sprechstellen mit Abstimmungsfunktion, moderner Lautsprecheranlage, entsprechender Mediensteuerung, induktiver Höranlage (Barrierefreiheit), Videodisplays oder alternativ eine hochwertige Beamer-Leinwandkombination.

Die Planung wurde im Mai 2020 vergeben. Der Einbau der neuen Technik ist nach aktuellem Sachstand von August bis Oktober 2021 vorgesehen.

Zu 2.:

Die Anlage soll die technischen Voraussetzungen für die rechtlich einwandfreie Übertragung eines Video- und eines Audio-Livestreams bieten und insbesondere datenschutzkonform sein.

Zu 3.:

Um die Zeit bis zum Einbau der neuen Medienanlage zu überbrücken und für den Stadtrat einen Videolivestream und für die Ausschüsse einen Audiolivestream zur Verfügung stellen zu können, werden die Leistungen für die Zeit nach der Sommerpause rechtskonform ausgeschrieben und an einen externen Dienstleister vergeben.

Außerdem muss der zusätzliche Personalaufwand für die Bedienung der Technik berücksichtigt werden. Ein zusätzlicher Mitarbeiter muss den Audio-Livestream abschalten, sobald jemand spricht der nicht die Einwilligung zur Live-Übertragung erteilt hat. Für den zusätzlichen Aufwand wird ggf. Personalverstärkung erforderlich.

Zu 4.:

Die Einrichtung eines Rednerpults mit Mikrofon ist erforderlich, um möglichst auszuschließen, dass Beiträge, die nicht für die Übertragung bestimmt sind, in den Live-Stream gelangen. Die Kosten einschließlich der notwendigen Technik werden sich auf ca. 6 bis 8 TEUR belaufen.

Zu 5.:

Internet- und Intranetauftritte und -angebote, wie beispielsweise ein Live-Stream im Internet, sind gem. Art. 13 Abs. 1 BayBGG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 BayEGovV i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 BITV 2.0 barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind (§ 3 Abs. 1 S. 2 BITV 2.0). Der Einsatz eines Gebärdendolmetschers und/oder eine Schriftranskription dienen dazu, den Live-Stream für Gehörlose wahrnehmbar zu machen.

Zumindest eines der beiden ist damit erforderlich, um den Live-Stream im Hinblick auf Gehörlose barrierefrei anbieten zu können.

Alleine für die Übersetzung der regulären Stadtratssitzungen ist nach einer ersten Markterkundung mit zusätzlichen Kosten von geschätzt rund 10 TEUR pro Jahr zu rechnen.

Die Stadt hat bereits in der Vergangenheit auf Anforderung zu den Sitzungen des Stadtrates Gebärdendolmetscherleistungen angeboten. Nach den bisherigen Erfahrungen wurde das Angebot sehr selten in Anspruch genommen.

Aufgrund der erheblichen Kosten und der Erfahrung, dass das Angebot oft ins Leere lief, empfiehlt die Verwaltung, den Gebärdendolmetscher nur auf jeweilige Einzelanforderung zu stellen. Eine gewisse Vorlaufzeit von 2-3 Tagen (ob das ausreichend ist, muss noch geprüft werden) wird empfohlen. Eine pauschale Anforderung für alle Sitzungen soll nicht zugelassen werden.

Die Verwaltung vertritt die Ansicht, dass eine vorherige Anmeldung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Sollte sich herausstellen, dass das Angebot regelmäßig genutzt wird, kann auf eine dauerhafte Gebärdensübersetzung umgestellt werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Schriftübersetzung des Audiostreams soll langfristig die Nutzung einer Speech-to-text-Software geprüft werden. Die Markterkundung ergab, dass die Technik derzeit noch nicht ausgereift ist.

Zu 6.:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BLfD) weist darauf hin, dass Tonaufzeichnungen weit über das hinausgehen, was in Art. 54 Abs. 1 GO als Mindest- (und praktisch als Regel-) Inhalt einer Niederschrift vorgesehen ist. Sie geben beispielsweise auch die Einzelheiten und die Lautstärke der in der Sitzung geführten Debatten wieder und können selbst rein private, etwas zu laut geführte Unterhaltungen zwischen Sitzungsteilnehmern festhalten. Er folgert daher, dass die Tonaufzeichnungen gelöscht werden müssen, sobald sie als Hilfsmittel zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift nicht mehr erforderlich sind.

Eine dauerhafte Verfügbarmachung der Tonaufzeichnung scheidet demnach aus.

Der BLfD vertritt in seinem 27. Tätigkeitsbericht 2016 unter Nr. 6.10.1 die Auffassung, dass die Einrichtung einer Internet-Mediathek über aufgezeichnete Sitzungen im Wege der Einwilligung mit den derzeit geltenden Datenschutzbestimmungen nicht vereinbar ist.

*„Eine Gemeinde kann ihre gesetzlichen Befugnisse nicht beliebig mit Hilfe von Einwilligungen erweitern. Der Gesetzgeber hat schon die Live-Übertragung öffentlicher Stadtrats- und Ausschusssitzungen im Internet nicht geregelt. Wie im 21. Tätigkeitsbericht 2004 unter Nr. 11.2 dargestellt, kann sie mit Hilfe von Einwilligungen unter bestimmten Voraussetzungen noch gerechtfertigt sein. Im Gegensatz zu einer solchen flüchtigen Momentaufnahme hat eine dauerhafte Archivierung weitergehende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte und die Funktionsfähigkeit des Gremiums. Daher sehe ich ohne gesonderte gesetzliche Regelung keinen Raum, auf Basis einer Einwilligung diese Datenübermittlung für zulässig zu halten. Die Einwilligung ist als Instrument nicht geeignet, sich derart weit vom gesetzlichen Regelungsmodell - Öffentlichkeit der Stadtratssitzung nur nach Maßgabe von Art. 52 Abs. 2 GO - zu entfernen.“*

Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass diese Rechtsauffassung nach wie vor Bestand hat.

Verhaltensweisen oder Äußerungen der Stadtratsmitglieder sind bei Mediatheken nicht nur im Moment der Übertragung in Bild und Ton, sondern sogar für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft weltweit abrufbar und auswertbar. Die nachträgliche Auswertung der so entstandenen Bild- und Tondokumente ist noch weniger kontrollier- und steuerbar, als bei einem Livestream. Dies wirkt sich nicht nur auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen aus, sondern auch auf die Unbefangenheit bei der Arbeit des Stadtrats. Unsere Vorschläge, die Beiträge nur für eine möglichst begrenzte Zeit, z.B. bis zur nächsten Sitzung, einzustellen oder durch eine Autorisierung der Beiträge vor einer Veröffentlichung nochmals die Möglichkeit zu bieten, Wort- bzw. Bildaufnahmen herauszunehmen, führen im Ergebnis zu keiner anderer Beurteilung durch den BLfD.

Die vom BLfD geforderte gesetzliche Regelung für zeitversetzte Abrufmöglichkeiten via Internet wurde bisher nicht geschaffen.